

Informationsschreiben zum Bezug von Sozialhilfe

1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1.1 Anspruch auf Sozialhilfe

Wie im Sozialhilfegesetz des Kantons Schwyz festgehalten, ist die Gemeinde zuständig für die Existenzsicherung ihrer Einwohner/-innen. Die rechtlichen Grundlagen zur sozialhilferechtlichen Zuständigkeit sind im Sozialhilfegesetz (SHG SZ) und in der Sozialhilfeverordnung (SHV SZ) festgelegt. Der Kanton Schwyz hält sich bei der Bemessung der finanziellen Unterstützung an die SKOS-Richtlinien (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe). Die Fürsorgebehörde Küssnacht hat ergänzend interne Richtlinien bestimmt, die nur für den Bezirk Küssnacht gelten.

1.2 Subsidiaritätsprinzip

Die Sozialhilfe stützt sich auf das Subsidiaritätsprinzip. Dies bedeutet, dass die Sozialhilfe nur dann zur Anwendung kommt, wenn alle anderen Leistungen aus Einkommen, Vermögen, Versicherungsleistungen oder privaten Zuwendungen ausgeschöpft sind.

1.3 Verwandtenunterstützungspflicht

Gemäss Art. 328 und Art. 329 ZGB müssen Verwandte einander in einer finanziellen Notlage unterstützen. Die Abteilung Soziales und Gesellschaft ist verpflichtet zu prüfen, ob Verwandte in auf- oder absteigender Linie (Eltern, Grosseltern und Kinder) sich in einer guten finanziellen Lage befinden und Ihnen gegenüber leistungspflichtig sind.

1.4 Meldung Amt für Migration

Die Abteilung Soziales und Gesellschaft ist verpflichtet, sozialhilfebeziehende Personen mit Ausweis B und C dem Amt für Migration zu melden. Der Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe kann Auswirkungen auf Ihre Aufenthaltsbewilligung haben. Eine Rückstufung, keine Verlängerung oder ein Widerruf der Aufenthaltsbewilligung liegt in der Kompetenz des Amtes für Migration des Kantons Schwyz.

1.5 Teil- oder Gesamtrevisionsrecht

Spätestens nach zweijähriger Unterstützungsdauer müssen Sie erneut das Gesuch um Sozialhilfe ausfüllen und die erforderlichen Unterlagen einreichen. Die Abteilung Soziales und Gesellschaft ist ermächtigt, jederzeit eine Teil- oder Gesamtrevision vorzunehmen.

1.6 Betrug und unrechtmässiger Bezug von Sozialhilfe

Werden durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von Tatsachen oder durch Irreführung unrechtmässig Unterstützungsleistungen erwirkt, gilt dies als Straftat. Der Betrug und der unrechtmässige Bezug von Sozialhilfe sind Offizialdelikte und werden bei vorliegender Strafanzeige von Amtes wegen verfolgt. Über die Einleitung der Strafanzeige entscheidet die Fürsorgebehörde. Eine Verurteilung hat eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe zur Folge und die unrechtmässig bezogene Sozialhilfe muss zurückerstattet werden. Bei Ausländer/-innen kann die Verurteilung durch das Gericht zur Ausschaffung und zum Landesverweis führen.

1.7 Rückerstattungspflicht

Sozialhilfe ist gemäss §25 SHG des Kantons Schwyz rückerstattungspflichtig, wenn Sie finanziell in besonders günstige Verhältnisse gelangen. Wirtschaftliche Hilfe, welche als Vorschuss auf Leistungen einer Sozialversicherung oder eines Dritten gewährt wurde, ist zurückzuerstatten (§ 25 Abs. 3a SHG).

1.8 Abklärung beim Strassenverkehrsamt

Um zu prüfen, ob auf Ihren Namen ein Fahrzeug immatrikuliert ist, führt die Abteilung Soziales und Gesellschaft eine Abklärung beim Strassenverkehrsamt Schwyz durch. Die Anschaffung eines Fahrzeuges während dem Sozialhilfebezug ist grundsätzlich nicht gestattet.

1.9 Schulden und unbezahlte Rechnungen

Die Sozialhilfe übernimmt keine Schulden. Dennoch bitten wir Sie, uns Ihre Schulden und unbezahlten Rechnungen bekannt zu geben, damit die für Sie beste Lösung gefunden werden kann. Wir weisen Sie ausserdem daraufhin, dass die Unterstützungsleistungen weder abgetreten, verpfändet noch gepfändet werden dürfen.

1.10 Mietzinsrichtlinien

Die Fürsorgebehörde Küssnacht hat eigene Mietzinsrichtlinien für den Bezirk Küssnacht bestimmt. Der Maximalbetrag ist bei den zuständigen Sozialarbeitenden zu erfragen. Mietzinse über den Richtlinien müssen aus dem Grundbedarf bezahlt werden.

2 IHRE RECHTE

2.1 Beratung

Die Abteilung Soziales und Gesellschaft berät Sie unentgeltlich. Die zuständige Sozialarbeiterin bzw. der zuständige Sozialarbeiter hilft Ihnen, Ihre Rechte und Ansprüche gegenüber Amtsstellen, Institutionen, Arbeitgebern usw. wahrzunehmen. Weiter haben Sie regelmässige Gespräche, in welchen Sie durch die Sozialarbeitenden in persönlichen, finanziellen und rechtlichen Fragestellungen beraten werden.

2.2 Amtsgeheimnis

Die Sozialarbeitenden unterstehen der Schweigepflicht und dem Amtsgeheimnis. Das heisst, dass alle Ihre Angaben streng vertraulich behandelt werden. Die Sozialarbeitenden verpflichten sich zur Einhaltung des Berufskodexes des schweizerischen Berufsverbandes Avenir Social. Die Sozialarbeitenden haben den Auftrag, Sie auf Ihrem Weg zurück in die finanzielle Unabhängigkeit zu begleiten.

2.3 Akteneinsicht

Sie haben das Recht, Einsicht in die über Sie geführten Akten zu nehmen.

2.4 Rechtsmittel

Die Ausrichtung von Sozialhilfe, allfälligen Kürzungen oder die Einstellung von Leistungen werden schriftlich eröffnet. Sind Sie mit einer Verfügung nicht einverstanden, so können Sie beim Regierungsrat innerhalb von 20 Tagen eine Beschwerde einreichen.

2.5 Ferienanspruch / Orts- und Landesabwesenheit

Bei Bezug von wirtschaftlicher Hilfe haben Sie im ersten Unterstützungsjahr einen Maximalanspruch an Ferien von zwei Wochen. Ab dem zweiten Unterstützungsjahr beträgt der maximale Ferienanspruch vier Wochen pro Jahr. Sie sind angehalten, Ihre Orts- und Landesabwesenheit vorgängig mit der zuständigen Sozialarbeiterin oder dem zuständigen Sozialarbeiter zu besprechen. Eine Ausweitung der Abwesenheit ohne Zustimmung führt zu einer Kürzung im Umfang der länger verbliebenen Tage. Zu-

dem besteht die Möglichkeit einer Sanktionierung wegen Nichtbefolgung verbindlicher Auflagen.

3 IHRE PFLICHTEN

3.1 Mitwirkungspflicht

Sie sind verpflichtet, alles zu unternehmen, um Ihre persönliche und finanzielle Situation zu verbessern. Zudem haben Sie sich ernsthaft um eine Arbeit zu bemühen und eine angebotene Stelle oder Beschäftigungsmassnahme anzunehmen und die entsprechenden Erwartungen des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin zu erfüllen. Weiter sind Sie verpflichtet, Ihre Ansprüche gegenüber Dritten (z.B. der IV, dem ehemaligen Arbeitgeber, Familienmitgliedern, usw.) geltend zu machen. Eine Verletzung der Mitwirkungspflicht kann eine Kürzung von bis zu 40 % des Grundbedarfs zur Folge haben.

3.2 Auskunftspflicht und Meldepflicht

Mit dem Gesuch um Sozialhilfe verpflichten Sie sich, alle erforderlichen Auskünfte wahrheitsgetreu und vollständig anzugeben. Änderungen der persönlichen und finanziellen Verhältnisse (wie z.B. Arbeit, Gesundheit, Wohnsituation, Zuwendungen von Dritten wie eine Schenkung oder ein Darlehen, Lohn, Lottogewinne, Erbschaft, usw.) müssen Sie unaufgefordert und unverzüglich der Abteilung Soziales und Gesellschaft melden (§10 SHV). Die Nichteinhaltung dieser Auflage kann zu einer Kürzung des Grundbedarfs bis zu 40 %, zur Strafanzeige und allenfalls zu einer Einstellung der wirtschaftlichen Hilfe führen.

3.3 Erscheinungspflicht

Die Teilnahme an den Beratungsgesprächen ist obligatorisch. Bei Ehepaaren wird erwartet, dass grundsätzlich beide Ehepartner an den Gesprächen teilnehmen.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie das Informationsschreiben gelesen und verstanden haben. Sie bestätigen ausdrücklich, dass Sie die vorgenannten Pflichten erfüllen und wahrnehmen werden.

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift Gesuchsteller / Gesuchstellerin

.....
Unterschrift Ehe- / LebenspartnerIn